

staatsrechtlichen Vielfalt des Alten Reichs betrachtet worden, so zeigen seine Ergebnisse, dass ihre Bedeutung allein zahlenmäßig sehr viel größer war als gemeinhin angenommen wurde. Zehntausende von Bewohnern führten zwischen 1300 und 1800 ein Leben, das nicht direkt von feudaler oder territorialer Beeinflussung geprägt wurde. Ihr Zugehören allein zum Reich erlaubte ihnen in verschiedenen Teilen des Reichs, in bürgerlicher Autonomie der verschiedensten Art ihre Lebensverhältnisse zu gestalten. Ihre weiteste Verbreitung erfuhren sie im MA, in der Zeit der Ausbildung der Territorialstaaten gerieten sie mangels aktiver Schirmherren oft unter die Gewalt der Nachbarn. In Auswertung der Urteile und Erkenntnisse zu Untertanenverfahren bei Reichshofrat und Reichskammergericht kann ihr Bestehen und Ende verfolgt werden. Die untersuchten Reichsdörfer hatten Erfolg bei ihren Bemühungen um Selbständigkeit, weil die sie umgebenden Machthaber nahezu gleich stark waren und sich daher blockierten. Die Einzelfalluntersuchungen behandeln die örtliche Form der kommunalen Willensbildung und der Verfassung, die Gerichtsbarkeit, die örtlichen Bauten und die örtlich tätigen Landammänner und Schultheißer. Bei der Erhebung und Verwendung von Abgaben zeigt sich bei den fränkischen und hessischen Reichsdörfern der hohe Aufwand, der getrieben werden musste, um in den Verfahren an den Reichsgerichten ihre Stellung zu wahren. Nach der Reformation haben sich diese Dörfer für den neuen Glauben entschieden, Gersau blieb, wie die Innerschweiz, katholisch. Die Ausgaben der Gemeinden für die Besoldung der Geistlichen und den Bau und Unterhalt der Gotteshäuser werden sorgfältig nachgewiesen. In Appendix 1 führt der Vf. 312 Gemeinden auf, die reichsfrei waren oder dies in unterschiedlicher Weise zu sein behauptet haben. In jedem Falle bedürfen die Behauptungen jeweils einer sorgfältigen Prüfung von Urkunden und anderen Rechtstiteln, die der Vf. nicht leisten konnte. Appendix 2 nennt die für die einzelnen Reichsdörfer überlieferten Amtsträger, hier zeigt sich nicht selten eine bemerkenswerte Kontinuität in Familien, etwa der Familie Camenzind in Gersau. Ein sorgfältig gearbeitetes Register erschließt die Untersuchung, der eine baldige Übersetzung ins Deutsche zu wünschen ist.

Ulrich-Dieter Oppitz

-----

Kriston R. RENNIE. Freedom and protection. Monastic exemption in France, c. 590–c. 1100, Manchester 2018, Manchester University Press, XII u. 244 S., ISBN 978-1-5261-2772-3, GBP 80. – Neue Bücher, die wagen, ein so gründlich beackertes Forschungsfeld wie die ma. Exemtionen und Immunitäten neu zu interpretieren, können in ihrer Leserschaft nur Skepsis wecken. „The purpose of this book“ – so der Vf. – „is to evaluate the nature and value of these privileges as political instruments, and to consider the papacy’s monastic ‘policy’ – if this is indeed the accurate or correct terminology – ... with a view to assessing its development and influence“ (S. 9). Klarer ausgedrückt: R. sieht in der päpstlichen Exemption den Ausdruck einer aktiven, langfristigen Politik des Papsttums. Für ihn ist sie ein Mittel, die Klöster Europas fester an Rom zu binden und die Jurisdiktion und Macht der *sedes Petri* auszuweiten und zu